

Satzung

über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde Sande ehrenamtlich tätig werden

(unter Berücksichtigung der 1. - 5. Satzung zur Änderung der Satzung, letzte Änderung vom 07.03.2016)

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.1973 (Nds. GVBl. S. 487), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 26.09.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande ist freiwillig und dienstehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung des Gemeindedirektors entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Ersatz des Verdienstaufschlages

(1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen über drei Stunden und an Lehrgängen entstandene Verdienstaufschlag wie folgt erstattet:

- a) Für unselbständig tätige Feuerwehrmänner der Verdienstaufschlag einschl. der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge an den jeweiligen Arbeitgeber,
- b) für selbständig Tätige und solche Feuerwehrmänner, die einen Verdienstaufschlag nicht nachweisen können:

23,-- Euro je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens aber 100,-- Euro täglich.

(2) Für Brandwachen und Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Löscheinsatzes kann ohne Nachweis eines Verdienstaufschlages eine Entschädigung von 9,00 Euro je angefangene Stunde gewährt werden. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(3) Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine Liste des Einsatzleiters zu erbringen.

§ 3

Ersatz von Auslagen

Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und Hilfeleistungen entstandenen Barauslagen in nachgewiesener Höhe an den Feuerwehrmann zu erstatten.

§ 4

Reisekosten

Benutzt ein Feuerwehrmann in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privat-eigenes Kraftfahrzeug, so kann ihm zusätzlich noch eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden. Diese Reisekosten können durch eine Pauschalentschädigung abgegolten werden.

§ 5

Dienstreisen

Vom Gemeindedirektor genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet. Für Dienstgrade bis zum Hauptbrandmeister ist die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen.

§ 6

Teilnahme an Lehrgängen

Beim Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule wird zur Abgeltung der Kosten für den allgemeinen Aufwand ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung der Kürzungen nach § 12 des Bundesreisekostengesetzes bei Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

a)	Gemeindebrandmeister	130,-- Euro
b)	stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist	65,-- Euro
c)	stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern er gleichzeitig Ortsbrandmeister ist	26,-- Euro
d)	Ortsbrandmeister	80,-- Euro
e)	stellvertr. Ortsbrandmeister	40,-- Euro
f)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	26,-- Euro
g)	Gerätewart	26,-- Euro
h)	Fahrzeugwart	26,-- Euro
i)	Jugendwart	26,-- Euro
j)	Atemschutzwart	26,-- Euro

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten. Daneben erhalten sie für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches Entschädigungen nach § 5 dieser Satzung. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Dienstausfall nach § 2 dieser Satzung erstattet werden.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als einen Monat laufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

§ 8

Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Satzung finden insofern keine Anwendung, als durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sande, den 26. September 1974

Gemeinde Sande

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

- | | |
|--|----------------------|
| - 1. Satzungsänderung (§ 7 Abs. 1 Satz 1) | gültig ab 01.01.1981 |
| - 2. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 1) | gültig ab 01.01.1992 |
| - 3. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 1) | gültig ab 01.01.1999 |
| - Euro-Anpassungssatzung | gültig ab 01.01.2002 |
| - 4. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) | gültig ab 01.04.2003 |
| - 5. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 2 Satz 1) | gültig ab 31.03.2016 |